

Kreuzeckstraße 21
Gemeinde Pullach i. Isartal, Lkr. München

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand 22.01.2026

Auftraggeber



Gemeinde Pullach i. Isartal
Johann-Bader-Str. 21
D – 82049 Pullach

Auftragnehmer



Bearbeitung

B. Eng. Alexander Oberthür, Büro AO-Natur
M. Sc. (FH) Daniel Honold, Büro für Faunistik & Artenschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen.....	4
1.3	Kurzbeschreibung Vorhabengebiet und Vorhaben.....	5
2	Wirkungen des Vorhabens	10
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	10
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	10
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
3	Methodik	11
3.1	Relevanzprüfung.....	11
3.2	Relevanzbegehung	11
4	Ergebnis der Relevanzprüfung	12
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.1.1	Fledermäuse.....	12
4.1.2	Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	13
4.1.3	Reptilien	13
4.1.4	Amphibien	13
4.1.5	Libellen	13
4.1.6	Käfer	14
4.1.7	Schmetterlinge	14
4.1.8	Gefäßpflanzen	14
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	15
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	16
6	Gutachterliches Fazit	18
7	Literaturverzeichnis	20
8	Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lageübersicht des Vorhabengebiets (Quelle: https://geoportal.bayern.de)	5
Abb. 2:	Luftbild des Vorhabengebiets (Quelle: https://geoportal.bayern.de)	6
Abb. 3:	Hauptgebäude Kreuzeckstraße 21.....	6
Abb. 4:	Nebengebäude Kreuzeckstraße 21	7
Abb. 5:	Gartengrundstück mit lockerem Baum- und Gehölzbestand	7
Abb. 6:	Fensterladen an Bestandsgebäude im Vorhabengebiet.....	8
Abb. 7:	Für Fledermäuse und Vögel unzugänglicher Dachboden des Hauptgebäudes	8
Abb. 8:	Bäume im Vorhabengebiet	9
Abb. 9:	Gekiester Stellplatz über den der Zugang zum Grundstück führt	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	16
---------	---	----

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Pullach i. Isartal, Lkr. München, plant die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohe“. Auf dem Flurstück 695 (Gemarkung und Gemeinde Pullach i. Isartal) ist eine Kinderbetreuungseinrichtung an der Kreuzeckstraße 21 geplant. Im Zuge des Vorhabens müssen bestehende Gebäude abgebrochen und Gehölze gerodet werden.

Bauliche und sonstige Vorhaben greifen regelmäßig in Natur, Landschaft und Lebensräume ein. Aus diesem Grund ist bereits im Vorfeld der planungsrechtlichen Zulassung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Diese dient dazu, mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Arten zu bewerten, die nach europäischem Recht geschützt oder national gleichgestellt sind. Dabei wird untersucht, ob die Durchführung des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vereinbar ist.

Die saP beschränkt sich auf die hierfür relevanten Arten. Im Rahmen einer vorgelagerten Relevanzprüfung wird daher zunächst ermittelt, welche dieser in Bayern vorkommenden Arten durch das konkrete Vorhaben potenziell beeinträchtigt werden könnten. Gleichzeitig wird geprüft, ob zur fachgerechten Beurteilung weiterführende Bestandserhebungen nach anerkannten methodischen Standards notwendig sind.

AO-Natur wurde beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit artenschutzrechtlicher Relevanzbegehung im Hinblick auf das geplante Vorhaben durchzuführen und die Ergebnisse hieraus darzulegen.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu Vorkommen geschützter Arten im Vorhabengebiet wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung (ASK) bzw. Karla.Natur des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (Stand 01/2026)
- Amtliche Biotopkartierung (Stadt) Landkreis München (Abfrage 01/2026)
- Arteninformationen des LfU zu saP-relevanten Artvorkommen im Landkreis München (Abfrage 01/2026)
- Brutvogelatlas Bayern (Rödl et al. 2012)
- Fledermausatlas Bayern (Meschede & Rudolph 2004) einschl. Aktualisierung in Meschede & Rudolph (2010)
- Reptilien- und Amphibienatlas Bayern (Andrä et al. 2019)
- Libellenatlas Bayern (Kuhn & Burbach 1998)
- Tagfalteratlas Bayern (Bräu et al. 2013)
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten Deutschlands (BFN 2019))

Unter den vorhandenen Unterlagen, die einen direkten Flächenbezug zum Vorhabengebiet zulassen, wurden die ASK des LfU sowie die Biotopkartierung ausgewertet.

In der Datenbank der ASK liegen keine Nachweise saP-relevanter Tier- oder Pflanzenarten für das Vorhabengebiet vor. Amtlich kartierte Biotope liegen nicht im Vorhabengebiet.

Im angrenzenden Umfeld um das Vorhabengebiet sind zwei Artnachweise saP-relevanter Arten in der ASK gemeldet. In circa 100 m Abstand wurden Fledermäuse der Gattung *Pipistrellus spec.* (Fundort-ID 100004255813) nachgewiesen und in 110 m Entfernung wurden unbestimmte Fledermäuse (*Chiroptera (indet.)*) (Fundort-ID 100004256068) festgestellt. Die nächsten Fundorte mit Artnachweisen geschützter Arten sind alle weiter als 100 m vom Vorhabengebiet entfernt.

Um das Habitatpotenzial potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten anhand der vorhandenen Strukturen auf artenschutzrechtlich relevante Eignung abschätzen zu können, wurde am 16.01.2026 eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung im Vorhabengebiet durchgeführt. Das untersuchte Gebiet umfasste das eigentliche Vorhabengebiet sowie den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen ergeben können (Wirkraum).

1.3 Kurzbeschreibung Vorhabengebiet und Vorhaben

Das Vorhabengebiet befindet sich im Gemeindeteil Großhesselohe von Pullach im Isartal im Landkreis München. Die Kreuzeckstraße selbst ist eine Wohnstraße im Ortsbereich von Großhesselohe, unweit der S-Bahn-Station „Großhesselohe Isartalbahnhof“ gelegen. Das Grundstück Kreuzeckstraße 21 liegt inmitten des Wohngebietes östlich der S-Bahnlinie, westlich der Kreuzeckstraße und angrenzenden Wohngebäuden im Norden und Süden. Auf dem Grundstück befinden sich ein bestehendes Hauptgebäude sowie ein kleines Nebengebäude. Auf dem Grundstück stehen Gehölze und Bäume jüngerer oder mittlerer Ausprägung, die randlich von Gartenzäunen oder zur S-Bahn hin mit einer etwa 1 m hohen Betonmauer abgegrenzt sind. Der Garten weist gepflegten Trittrassen auf und zum Grundstück führt ein gekieserter Weg, welcher als Stellplatz genutzt wird.

Im Zuge der Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtung müssen die beiden bestehenden Gebäude (Hauptgebäude und Nebengebäude) abgebrochen und Gehölze gefällt und gerodet werden.

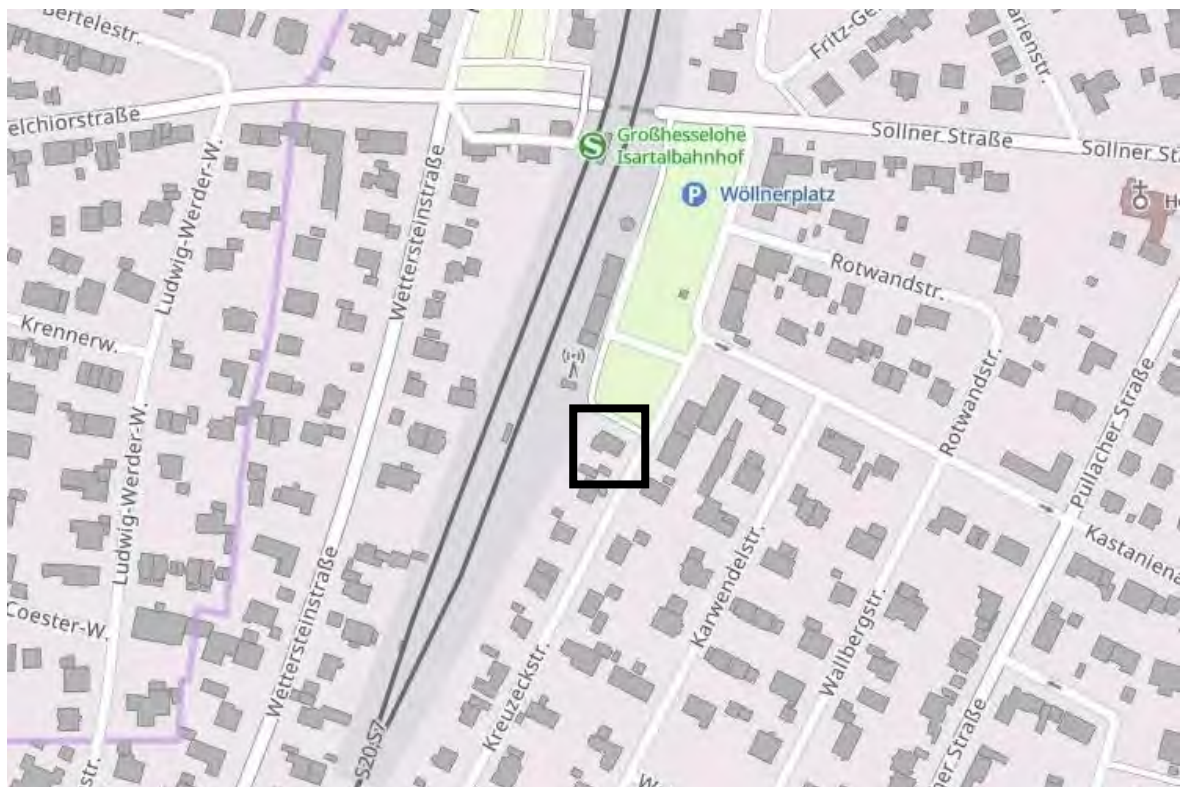


Abb. 1: Lageübersicht des Vorhabengebiets (Quelle: <https://geoportal.bayern.de>)



Abb. 2: Luftbild des Vorhabengebiets (Quelle: <https://geoportal.bayern.de>)



Abb. 3: Hauptgebäude Kreuzeckstraße 21



Abb. 4: Nebengebäude Kreuzeckstraße 21



Abb. 5: Gartengrundstück mit lockerem Baum- und Gehölzbestand



Abb. 6: Fensterladen an Bestandsgebäude im Vorhabengebiet



Abb. 7: Für Fledermäuse und Vögel unzugänglicher Dachboden des Hauptgebäudes



Abb. 8: Bäume im Vorhabengebiet



Abb. 9: Gekieserter Stellplatz über den der Zugang zum Grundstück führt

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die projektspezifischen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen oder Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt könnten folgende Wirkfaktoren eintreten:

- Die Baufeldfreimachung, Fällarbeiten oder Rodungen während der Vogelbrutzeit (März–September) könnten zur Verletzung oder zur Tötung von Gelegen oder von noch nicht flüggen (flugfähigen) Jungvögeln führen
- Durch die Fällung von Bäumen mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Höhlen, Horste, Risse, Spalten, etc.) könnte es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen, Käfern oder Vögeln kommen
- Beim Abbruch bestehender Gebäude besteht die Gefahr der Tötung, Verletzung oder Störung von Fledermäusen oder Vögeln, sofern Brut- oder Quartierstandorte betroffen sind
- Durch den Abbruch bestehender Gebäude oder Gebäudeteile könnte es zu einem Verlust von Brut- oder Quartierstandorten von gebäudebeziehenden Fledermäusen oder gebäudebrütenden Vogelarten kommen
- Baubedingte Schäden an angrenzenden Bäumen könnten zum Verlust von Quartier- oder Habitatstrukturen geschützter Arten führen
- Durch die Baustelleneinrichtung kann es zu einem temporären Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme während der Bauphase kommen
- Erhebliche Störungen geschützter Arten könnten durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Lichtemissionen oder Baustellenverkehr auf relevante Arten im Umfeld des Vorhabens einwirken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingt könnten folgende Wirkfaktoren eintreten:

- Beeinträchtigung oder Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten von Fledermäusen oder Vögeln durch Störreize wie Lärm oder Licht
- Tötung oder Verletzung von Vögeln durch Vogelschlag an Glasflächen oder Fassaden

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt könnten folgende Wirkfaktoren eintreten:

- Störwirkungen auf angrenzende Flächen durch akustische (z. B. Lärmemissionen) oder optische Reize (z. B. Beleuchtung) oder durch die Anwesenheit von Menschen könnten erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten für geschützte Tierarten nach sich ziehen

3 Methodik

3.1 Relevanzprüfung

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt in zwei Prüfschritten. In der Relevanzprüfung wird zunächst geprüft, für welche artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann und welche Arten einer weitergehenden Betrachtung bedürfen. In dieser Phase kann in der Regel bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.

Kann eine Betroffenheit einzelner Arten im Rahmen der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, folgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung. Diese umfasst die Bestandserfassung der betreffenden Arten im Gelände sowie die anschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen relevanten Arten in einer saP.

Die Relevanzprüfung basiert auf folgenden Kriterien:

- Verbreitung: Prüfung der geografischen Verbreitung mithilfe einschlägiger Fachquellen (wie z. B. Artensteckbriefe, Verbreitungskarten, Literatur- und Datenbankrecherchen, ggf. vorhandene Kartierungen)
- Lebensraum: Habitatpotenzialanalyse anhand der im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Habitatstrukturen unter Berücksichtigung artspezifischer Lebensraumansprüche und ggf. bestehender Störfaktoren durch eine Relevanzbegehung des Vorhabengebietes und dessen Umfeld (Wirkraum)
- Empfindlichkeit: Bewertung der Empfindlichkeit des Vorhabens, bei der fachgutachterlich eingeschätzt wird, ob eine vorhabenspezifische Wirkungsrelevanz besteht; hierbei werden auch frühzeitige, einfache Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Diese Maßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine verbotstatbeständige Beeinträchtigung für die geschützten Arten erfolgt.

Durch die Relevanzprüfung wird das weiter zu untersuchende Artenspektrum in der Regel deutlich reduziert. Sofern eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, ist die Prüfung abgeschlossen; weitere Untersuchungsschritte sind dann nicht erforderlich. Ist dies nicht der Fall, sind Bestandserfassungen und eine vertiefte Untersuchung in einer saP durchzuführen.

3.2 Relevanzbegehung

Am 16.01.2026 wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung im Vorhabengebiet durchgeführt. Dabei wurden artenschutzrechtlich relevante Strukturen (z. B. Spalten, Risse, Höhlungen, Fassadenelemente, Dachbereiche) an den Gebäuden auf mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten (z. B. Fledermäuse, Vögel) überprüft. Bäume oder Gehölze, welche vorhabenbedingt gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden, wurden ebenfalls auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen hin kontrolliert.

4 Ergebnis der Relevanzprüfung

Nachfolgend wird das Ergebnis der Relevanzprüfung einschließlich der Erkenntnisse der Relevanzbegehung dargelegt.

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von Fischen und Weichtieren, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kann im Vorhabengebiet aufgrund fehlender Verbreitung bereits vorab ausgeschlossen werden. Somit verbleiben die nachfolgenden Artengruppen, die näher betrachtet werden.

4.1.1 Fledermäuse

Im Vorhabengebiet ist ein Vorkommen von Fledermausarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, potenziell möglich (potenziell mögliche Arten siehe Abschichtungstabelle im Anhang). Ein Vorkommen von Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der bekannten Verbreitungen und der vorhandenen Strukturen an den bestehenden Gebäuden nicht mit hinreichender Sicherheit vorab ausgeschlossen werden. Die potenziell vorkommenden Arten könnten Spalten oder Nischen an den Gebäuden als Sommerquartier nutzen. Eine Nutzung als Winterquartier ist aufgrund des Fehlens geeigneter Überwinterungsmöglichkeiten ausgeschlossen.

Die untersuchten Bäume weisen dagegen keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen auf, welche durch Fledermäuse genutzt werden könnten, oder sind jüngeren Alters und somit ohne entsprechende, für Fledermäuse nutzbare Strukturen.

Im Rahmen der Relevanzbegehung des Vorhabengebietes wurden keine Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Es wurden keine Fledermäuse, keine Kotspuren oder sonstige artspezifische Spuren nachgewiesen.

Werden Gebäudeabbrüche und Gehölzfällungen im Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt (Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2), sind Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen ausgeschlossen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Werden die Vermeidungsmaßnahmen V 5 und V 6 sowie die freiwilligen und vorsorglichen Empfehlungen zur Bereitstellung von Quartierstrukturen umgesetzt, werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot) BNatSchG nicht ausgelöst.

Da ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind aus fachgutachterlicher Sicht keine Erfassungen der Artengruppe erforderlich.

4.1.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Lebensräume für die im Landkreis München nachgewiesenen Säugetierarten Biber und Fischotter. Für die im Landkreis München nachgewiesene Haselmaus ist davon auszugehen, dass die auf dem Grundstück vorhandenen Gehölzstrukturen zu klein und zu isoliert für ein Vorkommen sind. Großflächige Waldgebiete schließen zudem nicht an das Vorhabengebiet an, sodass ein Vorkommen unwahrscheinlich und mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Weitergehende Erfassungen dieser Artengruppe sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

4.1.3 Reptilien

Im Vorhabengebiet bestehen keine Habitats, die ein Vorkommen von den nach Anhang IV gelisteten Reptilienarten mit Verbreitung im Landkreis München annehmen lassen. Die Lebensraumansprüche der möglichen Reptilienarten sind im Vorhabengebiet nicht erfüllt. Ein Einwandern der Zauneidechse aus dem Gleisbereich der angrenzenden S-Bahn-Strecke ist nicht zu erwarten, zumal in der ASK keine Nachweise der Art aus diesem Bereich vorliegen. Zudem weist das Vorhabengebiet keine bis wenig Sonnenplätze sowie anderweitig geeignete dauerhafte Strukturen auf und es ist im Weiteren durch eine hohe Betonmauer vom Gleisbereich getrennt.

Weitergehende Erfassungen dieser Artengruppe sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Schutzmaßnahmen, wie die Aufstellung von Reptilien-Schutzzäunen, werden als nicht erforderlich erachtet.

4.1.4 Amphibien

Im Vorhabengebiet bestehen keine geeigneten Laichgewässer, die als Laichhabitats von im Landkreis München verbreiteten Amphibienarten geeignet sein könnten. Hinweise auf einen Wanderkorridor liegen ebenfalls nicht vor.

Weitergehende Erfassungen dieser Artengruppe sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

4.1.5 Libellen

Im Vorhabengebiet bestehen keine Fließ- oder Stillgewässer, die als Habitat für die im Anhang IV aufgeführten Libellenarten für den Landkreis München geeignet sein könnten.

Weitergehende Erfassungen dieser Artengruppe sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

4.1.6 Käfer

Das Vorhabengebiet befindet sich im bekannten Verbreitungsgebiet des Eremiten. Habitatstrukturen, die ein Vorkommen im Vorhabengebiet erwarten lassen würden, fehlen. Die auf dem Grundstück befindlichen Bäume weisen keine großen, feuchten und mit Mulm gefüllten Baumhöhlen auf, weswegen ein Vorkommen dieser Käferart aufgrund fehlender Habitatstrukturen sicher ausgeschlossen werden kann.

Weitergehende Erfassungen dieser Artengruppe sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

4.1.7 Schmetterlinge

Im Vorhabengebiet bestehen keine Lebensräume oder Habitatstrukturen, die ein Vorkommen von im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tag- und Nachtfalterarten oder deren Raupenfutterpflanzen erwarten lassen.

Weitergehende Erfassungen dieser Artengruppe sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

4.1.8 Gefäßpflanzen

Von dem im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten mit Verbreitung im Landkreis München ist aufgrund des Fehlens geeigneter Wuchsorte im Vorhabengebiet kein Vorkommen zu erwarten.

Weitergehende Erfassungen dieser Artengruppe sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Rahmen der Relevanzbegehung wurden keine Brutplätze und auch keine Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung durch Vögel am Gebäude festgestellt. Die Innenräume des Hauptgebäudes sind für Vögel nicht zugänglich. Die Außenbereiche sind nur an sehr wenigen Stellen als Brutplatz geeignet. Die Gehölze und Bäume stellen für gehölzbrütende Vogelarten jedoch geeignete und potenzielle Brutplätze dar. Dauerhafte Lebensstätten wie Baumhöhlen oder Horste wurde nicht festgestellt. Ein Vorkommen von Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie kann aufgrund der bekannten Verbreitungen und der vorhandenen Strukturen an sowohl den bestehenden Gebäuden als auch in den Gehölzbeständen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Werden Gebäudeabbrüche und Gehölzfällungen jedoch im Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt, sind Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder deren Entwicklungsformen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im innerstädtischen Bereich durch menschliche Anwesenheit und Verkehr (Schiene, Straße) sind erhebliche Störungen von lokalen Vogelpopulationen während sensibler Zeiten (insbesondere während der Fortpflanzung und Aufzucht) nicht zu erwarten. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer potenziell vorkommenden Art sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Im örtlichen Siedlungsbereich ist zudem von mehrheitlich störungsunempfindlichen Vogelarten auszugehen. Für die weit verbreiteten Arten ist im Weiteren regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Für diese Arten kann daher grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Für diese Arten kann im Regelfall auch davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Aufgrund der innerstädtischen Lage und des kleinflächigen Vorhabengebietes sowie auf Grundlage der Relevanzprüfung ist anzunehmen, dass das Vorhabengebiet Vorkommen von wenigen, jedoch weit verbreiteten Vogelarten besitzt. Essenzielle Nahrungshabitats für Brut- und Gastvogelarten sind nicht vorhanden, gleiches gilt für Rastvorkommen. Eine Betroffenheit von Zugvogelarten ist auszuschließen. Neben den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden vorsorglich Nistmöglichkeiten im räumlich-funktionalen Umfeld angebracht, um den potenziellen Verlust von Brutmöglichkeiten zu kompensieren.

Da ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind aus fachgutachterlicher Sicht keine Erfassungen der Artengruppe erforderlich.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Fledermaus- und Vogelarten kann vorab nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann jedoch das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Bestandserfassungen werden somit nicht erforderlich.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte sind auf Basis der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung umzusetzen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist nicht mit dem Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen:

Tab. 1: Übersicht der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V 1	Zeitliche Einschränkungen für Abbrucharbeiten	<ul style="list-style-type: none"> Die Abbrucharbeiten müssen zum Schutz und zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von gebäudebewohnenden Tierarten wie Fledermäusen und Vögeln im Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln ausgeschlossen werden. Sollten die Abbrucharbeiten außerhalb dieses Zeitraums in den Frühjahrs- oder Sommermonaten durchgeführt werden, so ist eine Kontrolle auf Fledermäuse und Vögel unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten durch eine fachkundige Person durchzuführen. Sollten Fledermäuse nachgewiesen werden, müssen diese von einer fachkundigen Person gesichert werden. Sollten brütende Vögel nachgewiesen werden, muss bis zum Ende der Vogelbrut gewartet werden, bevor die Abbrucharbeiten begonnen werden dürfen.
V 2	Zeitliche Einschränkungen für Baumfällungen und Gehölzrodungen	<ul style="list-style-type: none"> Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen müssen zum Schutz und zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von gehölzbrütenden Vogelarten im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden (gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz). Bis zu diesem Zeitpunkt können Vogelbruten ausgeschlossen werden. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums in den Frühjahrs- oder Sommermonaten durchgeführt werden, muss eine Kontrolle auf Vogelbruten unmittelbar vor Beginn der Fällungen/Rodungen durch eine fachkundige Person durchgeführt werden. Sollten brütende Vögel nachgewiesen werden, muss bis zum Ende der Vogelbrut gewartet werden, bevor die Arbeiten durchgeführt werden dürfen.
V 3	Arbeitsraumbeschränkung	<ul style="list-style-type: none"> Zum Schutz naturschutzfachlich wertvoller und empfindlicher Strukturen im Umfeld des Baufeldes wird der Arbeitsraum auf das für die Durchführung der vorhabenbedingten Maßnahme zwingend erforderliche Maß beschränkt.
V 4	Schutz vor Vogelschlag an Glasflächen oder Gebäudefassaden	<ul style="list-style-type: none"> Glasflächen oder Gebäudefassaden sind so auszuführen, dass sie den einschlägigen Anforderungen an den Vogelschutz entsprechen (z. B. durch die Anbringung von geeigneten Mustern an großflächigen Glasflächen).
V 5	Schutz von Insekten und Fledermäusen	<ul style="list-style-type: none"> Nächtliche Bauarbeiten sind nicht vorgesehen. Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sind ausschließlich insektenfreundliche und insektendichte Lampen mit UV-armen Lichtspektren mit Abschirmung von nächtlichem Streulicht zu nutzen. Die Beleuchtungsdauer ist weitestmöglich zu reduzieren. Insbesondere sind vermeidbare Lichtemissionen zwischen 23 Uhr und der Morgendämmerung zu unterlassen.

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V 6	Überprüfung der Gebäude vor Abbruch auf Fledermausbesatz	▪ Die Gebäude oder Gebäudeteile, die vorhabenbedingt abgebrochen werden sollen und potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse aufweisen, sind unmittelbar vor Abbruch von einer fachkundigen Person mittels geeigneter Methoden auf aktuellen Besatz hin zu kontrollieren.

Zusätzlich werden folgende freiwillige Empfehlungen vorgeschlagen:

- Für den potenziellen Verlust von Quartierstrukturen sind vorsorglich 3 Quartierstrukturen (z. B. Fledermauskästen) für Gebäudefledermäuse am neuen Gebäude oder im räumlich-funktionalen Umfeld anzubringen.
- Für gebäudebrütende Vogelarten sind vorsorglich 3 Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter (z. B. für Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter) am neuen Gebäude oder im räumlich-funktionalen Umfeld anzubringen.

Für nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten, wie z.B. den Europäischen Igel, die vorhabenbedingt einer Betroffenheit unterliegen könnten, sind die zuvor aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam. Zudem wird empfohlen, potenziell geeignete Strukturen wie unterholzreiche Gehölzbestände im Rahmen der Baufeldfreimachung auf Vorkommen besonders geschützter Arten wie den Igel hin zu kontrollieren. Eine Abhandlung im speziellen Artenschutzrecht erfolgt für diese Arten nicht, da dies nur für europarechtlich geschützte Arten im Rahmen der saP erforderlich ist.

6 Gutachterliches Fazit

Zur Bewertung der projektspezifischen Auswirkungen durch die Umsetzung des hier gegenständigen Vorhabens auf europarechtlich geschützte Arten wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Relevanzbegehung durchgeführt.

Die Relevanzprüfung ergab, dass eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für Vogelarten vorab nicht sicher auszuschließen war. Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen war dagegen aufgrund fehlender Verbreitung oder nicht vorhandener Lebensräume bereits vorab auszuschließen.

Zur artenschutzrechtlichen Einschätzung von Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln auf dem beplanten Grundstück erfolgte am 16.01.2026 eine Relevanzbegehung, bei der die Gebäude und der Baum- und Gehölzbestand auf Quartiere von Fledermäusen und Brutplätze von Vögeln hin kontrolliert wurden.

Eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse konnte nicht mit hinreichender Sicherheit vorab ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Baum- und Gehölzbestandes kann auf Grundlage der Kontrolle jedoch mit hinreichender Sicherheit aufgrund des Fehlens von Lebensstätten sicher ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung der Gebäude durch gebäudebrütende Vogelarten ist ebenfalls nicht sicher vorab auszuschließen und der Baum- und Gehölzbestand ist potenziell für gehölzbrütende Vogelarten geeignet. Dauerhafte Lebensstätten wie Höhlen und Horste wurden dagegen nicht festgestellt.

Vorkommen oder Lebensstätten weiterer besonders geschützter Tierarten wurden nicht festgestellt.

Auf Grundlage der Relevanzprüfung und -begehung werden die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung vorgeschlagen:

- V 1: Zeitliche Einschränkungen für Abbrucharbeiten
- V 2: Zeitliche Einschränkungen für Baumfällungen und Gehölzrodungen
- V 3: Arbeitsraumbeschränkung
- V 4: Schutz vor Vogelschlag an Glasflächen oder Gebäudefassaden
- V 5: Schutz von Insekten und Fledermäusen
- V 6: Überprüfung der Gebäude vor Abbruch auf Fledermausbesatz

Für den potenziellen Verlust von Lebensstätten von Fledermäusen und Vögeln an den Gebäuden wird empfohlen, freiwillig Nistmöglichkeiten und Quartierstrukturen am neuen Gebäude oder im räumlich-funktionalen Umfeld bereitzustellen.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zum Schluss, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind. Dem Bebauungsplan stehen bei Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für das gegenständliche Bauvorhaben nicht notwendig.



Büro AO-Natur

Alexander Oberthür
B. Eng. Landschaftsarchitekt

Freising, 22.01.2026

7 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Literatur und Quellen

Andrä, E.; Assmann, O.; Dürst, T.; Hansbauer, G.; Zahn, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

Bräu, M.; Bolz, R.; Kolbeck, H.; Nunner, A.; Voith, J.; Wolf, W. (2013): Tagfalter in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 784 S.

Kuhn, K.; Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. - Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Ulmer, Stuttgart, 333 S.

LfU – Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020b): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung. Abgerufen im August 2025 von <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

LfU – Bayerisches Landesamt für Umwelt (ohne Jahr): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten, Abgerufen im Januar 2026 von <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

Meschede, A.; Rudolph, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart: 411 S.

Meschede, A.; Rudolph, B.-U. (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. - UmweltSpezial Arten- und Lebensraumschutz, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 94 S.

Rödl, T.; Rudolph, B.-U.; Geiersberger, I.; Weixler, K.; Görger, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.

8 Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1 (Relevanzprüfung):

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich [k. A.]
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Anmerkung: Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Schritt 2 (Bestandsaufnahme):

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen:
X = ja
0 = nein
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich:
X = ja
0 = nein

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung weiter berücksichtigt.

Erklärung zu den nachfolgenden Tabellen:

RLD/RLB	Rote Liste Deutschland / Rote Liste Bayern
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
R	extrem seltene Art, Art mit geografischer Restriktion
V	(Art der) Vorwarnliste
D	Daten defizitär, Daten unzureichend
*	ungefährdet
◆	nicht bewertet (meist Neozoen)

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	*	V	x
X	X	X		X	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	*	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	X	X		X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	*	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	*	V	x
X	X	X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	*	*	x
X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	*	x
X	X	X		X	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	X	X		X	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	X	X		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	X	X		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	X	X		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
X	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	*	x
X	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	x
X	X	X		X	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	*	x
X	X	X		X	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	X	X		X	Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	*	V	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
X	0				Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	*	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	1	x
0					Waldbirkenmaus	Sicista betulina	2	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

Reptilien

X	0				Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
---	---	--	--	--	---------------	---------------------	---	---	---

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x

Amphibien

0					Alpensalamander	Salamandra atra	*	*	x
X	0				Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	2	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0				Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x
X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	V	V	x
X	0				Wechselkröte	Bufo viridis	1	2	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	G	D	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	*	x
X	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
X	0				Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	*	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x

Käfer

0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	0	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus variolosus nodulosus	2	1	x

Tagfalter

0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	x
X	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	R	3	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x
0					Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	x
X	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x

Nachtfalter

0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	*	x

Schnecken

0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0	0				Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Kriechende Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	x
0	0				Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0	0				Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0	0				Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
X	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x

Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	*	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	*	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Tachymarptis melba	1	*	-
k. A.	X	0		X	Amsel*)	Turdus merula	*	*	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
k. A.	X	0		X	Bachstelze*)	Motacilla alba	*	*	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	*	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	*	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	*	*	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	*	x
X	0				Birkenzeisig	Acanthis cabaret	*	*	-
0					Birkhuhn	Lyrurus tetrix	1	2	x
k. A.	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	*	*	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	*	x
k. A.	X	0		X	Blaumeise*)	Cyanistes caeruleus	*	*	-
X	0				Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	-
X	0				Brachvogel	Numenius Arquata	1	1	x
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	*	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
k. A.	X	0		X	Buchfink*)	Fringilla coelebs	*	*	-
k. A.	X	0		X	Buntspecht*)	Dendrocopos major	*	*	-
X	0				Dohle	Coloeus monedula	V	*	-
X	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	*	-
X	0				Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	*	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	*	x
k. A.	X	0		X	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	*	*	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	*	x
k. A.	X	0		X	Elster*)	Pica pica	*	*	-
X	0				Erlenzeisig	Spinus spinus	*	*	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
X	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	*	x
k. A.	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	*	*	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
k. A.	0				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	*	*	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	x
X	0				Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	0				Gänsesäger	Mergus merganser	*	3	-
k. A.	X	0		X	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	*	*	-
k. A.	0				Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	*	*	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	*	-
k. A.	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	*	*	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	*	-
k. A.	X	0		X	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	*	*	-
k. A.	X	0		X	Girlitz*)	Serinus serinus	*	*	-
X	0				Goldammer	Emberiza citrinella	*	*	-
0					Graumammer	Emberiza calandra	1	V	x
X	0				Graugans	Anser anser	*	*	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	*	-
k. A.	X	0		X	Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	*	V	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
k. A.	X	0		X	Grünfink*)	Carduelis chloris	*	*	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	*	*	x
X	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	*	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
k. A.	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	*	*	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	*	-
k. A.	X	0		X	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	*	*	-
X	X	0		X	Hausperling	Passer domesticus	V	*	-
k. A.	0				Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	*	*	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	*	*	-



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Hohltaube	Columba oenas	*	*	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	x
k. A.	X	0		X	Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	*	*	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	*	-
k. A.	X	0		X	Kleiber*)	Sitta europaea	*	*	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	3	-
0					Knäkente	Spatula querquedula	1	1	x
k. A.	X	0		X	Kohlmeise*)	Parus major	*	*	-
X	0				Kolbenente	Netta rufina	*	*	-
k. A.	0				Kolkrabe*)	Corvus corax	*	*	-
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*	-
0					Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	x
0					Kranich	Grus grus	1	*	x
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-
X	0				Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	*	*	-
0					Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	3	*	-
X	0				Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
k. A.	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	*	*	-
X	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	*	*	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocoptes medius	*	*	x
k. A.	X	0		X	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	*	*	-
X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*	-
X	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
0					Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	*	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
k. A.	X	0		X	Rabenkrähe*)	Corvus corone	*	*	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	*	*	x
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
k. A.	0				Reiherente*	Aythya fuligula	*	*	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	*	*	-
k. A.	X	0		X	Ringeltaube*)	Columba palumbus	*	*	-
k. A.	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	*	*	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
X	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	x
k. A.	X	0		X	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	*	*	-
X	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	*	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x
X	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	-
X	0				Schafstelze	Motacilla flava	*	*	-
X	0				Schellente	Bucephala clangula	*	*	-
X	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	*	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	*	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	3	*	x
X	0				Schnatterente	Mareca strepera	*	*	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
k. A.	X	0		X	Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	*	*	-
X	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	*	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	Ichthyaetus melanocephalus	R	*	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	*	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	*	
k. A.	X	0		X	Singdrossel*)	Turdus philomelos	*	*	-
k. A.	0				Sommeregoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	*	*	-
X	0				Sperber	Accipiter nisus	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	x
X	0				Star	Sturnus vulgaris	*	*	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	V	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0			Stieglitz	Carduelis carduelis	V	*	-



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
k. A.	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	*	*	-
X	0				Sturmmöwe	Larus canus	R	*	-
k. A.	0				Sumpfmeise*)	Poecile palustris	*	*	-
X	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	x
k. A.	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	*	*	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	*	V	-
k. A.	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	*	*	-
k. A.	0				Tannenmeise*)	Periparus ater	*	*	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	*	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	*	*	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
k. A.	X	0		X	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	*	*	-
X	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	*	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	*	*	x
k. A.	X	0		X	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	*	*	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x
k. A.	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	*	*	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	*	*	x
X	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	*	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	*	*	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	*	V	-
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	*	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
k. A.	0				Weidenmeise*)	Poecile montanus	*	*	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	*	V	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	3	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
X	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
k. A.	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	*	*	-
0					Zaunammer	Emberiza cirulus	0	3	x
k. A.	X	0		X	Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	*	*	-
k. A.	X	0		X	Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	*	*	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	*	3	x
X	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	R	x
0					Zwergscharbe	Microcarbo pygmaeus	G	G	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
0	0				Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	*	*	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.